

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Vom 10.07.2026

Aufgrund von Artikel 9, Artikel 80 Absatz 1 und Artikel 84 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 24. Mai 2022, die zuletzt mit Satzung 07.05.2025 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung.“
2. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Gesundheitswissenschaften“ durch die Angabe „Gesundheit und Soziales“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) ¹Der berufspraktische Teil (Praxisphasen Peripartale Versorgung I – VI) ist gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 2) in der verantwortlichen Praxiseinrichtung durchzuführen und umfasst insgesamt 2.400 Std. ²Die Stundenverteilung der Praxiseinsätze ergibt sich aus Anlage 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV). ³Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1 die Vorlage einer Bescheinigung über die Ableistung der Praxiseinsätze im Studienbüro. ⁴Die Bescheinigung wird von der Studiengangsleitung bzw. der Praxisreferentin ausgestellt. ⁵Näheres zu Struktur, Inhalt und Integration der Praxiseinsätze in den Studienverlauf sowie zu Rechten und Pflichten regelt das Praxiskonzept Studiengangs Hebammenkunde (B.Sc.) in seiner aktuell gültigen Fassung.“
 - b. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für die Praxisbegleitung gilt § 11 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in Verbindung mit dem Praxiskonzept des Studiengangs Hebammenkunde (B.Sc.) in seiner aktuell gültigen Fassung.“
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach der Angabe „10 Prozent“ die Angabe „in jedem Kompetenzbereich gemäß Anlage 1“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 wird die Angabe „Dauer der Praxisphase entsprechend“ durch die Angabe „Fehlzeit im jeweiligen Kompetenzbereich vollständig“ ersetzt.
5. § 15 wird durch folgenden § 1 ersetzt:
„§ 15 Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte

erreicht hat. ³Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und beginnt am Tag der Bekanntgabe des Themas.

- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern ausgegeben und betreut, die von der zuständigen Prüfungskommission bestellt wurden. ²Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle Personen bestellt werden, die nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüfungsverordnung (HSchPrüferV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Aschaffenburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind.
- (3) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Das Datum der Themenausgabe wird von der Aufgabenstellerin (Prüferin) bzw. dem Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (5) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 4. ²Erhält die bzw. der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a. Bei den Modulen HEB 1.1, HEB 21, HEB 22 und HEB 23 wird jeweils in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ die Angabe „V/“ gestrichen.
- b. Bei Modul HEB 2 wird die Angabe in der Spalte „Art, Dauer Prüfung, ggf. Teilleistung“ durch die Angabe „Portfolioprüfung besteht aus drei Leistungen als Teilleistungen zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung. Diese Leistungen können insbesondere schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, Poster, mündliche und praktische Leistungen sein. Die Art und der Umfang der Leistung wird zu Beginn des Semesters mitgeteilt.“ ersetzt.
- c. In der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ die Angabe „V“ jeweils durch die Angabe „SU“ ersetzt.
- d. Bei den Modulen HEB 4, HEB 7, HEB 10, HEB 13 und HEB 16 wird jeweils die Angabe in der Spalte „Zulassung zur Prüfung“ gestrichen.
- e. Bei Modul HEB 5 wird die Angabe in der Spalte „Art, Dauer Prüfung, ggf. Teilleistung“ durch die Angabe „Mündliche Prüfung, 20 Minuten“ ersetzt.
- f. Bei Modul HEB 8.3 wird die Angabe in der Spalte „Art der Lehrveranstaltung“ durch die Angabe „SU“ ersetzt.
- g. Bei Modul 20 wird in der Spalte „Zulassung zur Prüfung“ die Angabe „Anwesenheitsnachweis mind. 9 0%,“ gestrichen.
- h. Im Abschnitt „Erläuterungen der Abkürzungen“ werden die Angabe zu „V“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. September 2026 in Kraft.